



Zürich, Januar 2009

## **Tonbandaufzeichnungen von MitarbeiterInnengesprächen**

### **Ist es zulässig, MitarbeiterInnengespräche auf Tonband aufzuzeichnen?**

Explizite Regelungen, welche das Aufzeichnen von MitarbeiterInnengesprächen auf Tonband zum Gegenstand haben, bestehen nicht, insbesondere auch nicht im städtischen Personalrecht. Es sind somit die allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen zu beachten, welche sich primär aus dem Strafrecht (Art. 179<sup>ter</sup> StGB; Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen) sowie den Rechten und Pflichten des Personal- und Datenschutzrechts ergeben.

Gestützt auf diese rechtlichen Grundlagen ist ein Aufzeichnen von MitarbeiterInnengesprächen zulässig, sofern alle Gesprächsbeteiligten dazu einwilligen. Eine gültige Einwilligung darf nur dann angenommen werden, wenn diese freiwillig und in Kenntnis der wesentlichen Informationen (siehe dazu nachfolgend) ausgesprochen wurde. Den Betroffenen dürfen keine Nachteile erwachsen, wenn sie die Aufzeichnung eines MitarbeiterInnengesprächs ablehnen.

- Eine Tonbandaufnahme eines MitarbeiterInnengesprächs ist nur mit Einwilligung aller Beteiligten zulässig. Eine Gesprächsaufzeichnung gegen den Willen einzelner Beteiligter darf nicht erfolgen. Die betroffenen Mitarbeitenden müssen sich frei und ohne Druck für oder gegen eine Aufnahme entscheiden können.

### **Was ist bei Gesprächsbeginn zu beachten?**

Eine rechtsgültige Einwilligung verlangt, dass die betroffenen Mitarbeitenden wissen, wozu sie einwilligen sollen. Es ist deshalb erforderlich, dass der Zweck und die wichtigsten Modalitäten der Aufnahme wie schriftliche Protokollierung, allfällige Transkription, Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. Abhörung der Aufzeichnung, Löschung der Aufzeichnung und dgl. bei Gesprächsbeginn thematisiert und vereinbart werden.

Abreden oder Vereinbarungen, welche eine Bedingung für die Erteilung einer Einwilligung darstellen, sind verbindlich und einzuhalten. Zudem können städtische Mitarbeitende auf das Auskunftsrecht nicht im Voraus verzichten.

- Der Zweck der Aufnahme sowie die wichtigsten Modalitäten sind bei Gesprächsbeginn abzusprechen.



## **Welche Rechte stehen den betroffenen MitarbeiterInnen zu?**

Allen Mitarbeitenden steht grundsätzlich ein umfassendes personal- und datenschutzrechtliches Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht in die eigenen Personendaten zu. Dieses Recht ergibt sich aus Art. 45 des städtischen Personalrechts sowie aus § 20 Abs. 2 IDG (LS 170.4). Danach ist den Mitarbeitenden auf Gesuch hin Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erteilen. Auch ein auf Tonband aufgezeichnetes MitarbeiterInnengespräch gehört zu denjenigen Informationen, über welche Auskunft zu erteilen ist.

Das Recht der Mitarbeitenden, Einsicht in die sie betreffenden Personen- bzw. Personaldaten zu nehmen, kann nur in seltenen Ausnahmefällen eingeschränkt werden. Verlangt eine Person, welche am Gespräch beteiligt war, die Aufzeichnung abhören zu können, so ist ihr dies in einer Weise zu ermöglichen, welche ein ungestörtes Abhören erlaubt (bspw. durch Abgabe einer Bandkopie oder durch Möglichkeit des Abhörens am eigenen Arbeitsplatz).

Allenfalls können besondere technische Gegebenheiten oder besondere Geheimhaltungsinteressen es rechtfertigen, dass auf eine Erstellung und Herausgabe einer Tonbandkopie verzichtet und dass nur ein Abhören ermöglicht wird § 18 IDV (LS 170.41). Auch bei derartigen Umständen ist aber zu gewährleisten, dass die betroffene Person die Möglichkeit hat, eine Aufnahme ungestört abzuhören.

→ **Allen Gesprächsteilnehmenden muss die Möglichkeit zustehen, auf Wunsch die Gesprächsaufzeichnung ungestört abhören zu können.**

## **Wann darf die Tonbandaufzeichnung gelöscht werden?**

In aller Regel wird mit dem Aufzeichnen eines Gesprächs bloss ein zeitlich beschränkter Zweck verfolgt: Der Zweck der Aufzeichnung ist erreicht, sobald ein von allen Beteiligten genehmigtes schriftliches Protokoll vorliegt. Ab diesem Zeitpunkt besteht für eine weitere Aufbewahrung kein Bedarf mehr und die Aufzeichnung kann daher gelöscht werden.

→ **Nach Erstellung eines von allen Beteiligten akzeptierten Protokolls ist die Aufzeichnung zu löschen.**